

Merkblatt für Kirchgemeinden zur Entschädigung und Anerkennung von Jugendlichen und Erwachsenen für die Mitarbeit in Aufgabenbereichen des Pädagogischen Handelns (Freiwillige, Lohnbeziehende oder Auftragnehmende)

Weshalb ein Merkblatt?

Viele (oft junge) Frauen und Männer im erwerbsfähigen Alter engagieren sich in unseren Kirchgemeinden in Leitungsfunktionen: im Konfirmationsunterricht, in der Kindergruppe, in Lagern oder Wochenendveranstaltungen, freiwillig oder gegen Entgelt. Oft übernehmen sie auch regelmässige Arbeiten wie Küchendienst, Werbung, Pflege des Internetauftritts etc.

Bei den PH- und Personalverantwortlichen entstehen immer wieder Unsicherheiten bezüglich der Entschädigung dieser Arbeit. Dies bestätigen häufige Anfragen. Das Merkblatt gilt als Orientierungshilfe. Bei Unklarheiten gibt die Gemeindeberatung (gemeindeberatung@ref-aargau.ch) gerne Auskunft.

Freiwillige Mitarbeitende: Anerkennungsgeschenke

Bisher wurden von der Kirchenpflege freie Mitarbeitende oft als „Freiwillige“ bezeichnet, auch wenn sie eine Entschädigung für ihre Arbeit erhielten. Die von der Kirchgemeinde im Pädagogischen Handeln eingesetzten Personen, welche für ihre Arbeit mit einem AHV-pflichtigen Entgelt entschädigt werden, sind jedoch Lohnbezüglerinnen / Lohnbezügler. Personen, die im Auftragsverhältnis tätig sind, können ebenfalls nicht als Freiwillige bezeichnet werden. Nur wer ohne eine finanzielle Entschädigung arbeitet, gilt als Freiwillige / Freiwilliger.

Freiwilligenarbeit ist nach schweizerischem Standard und gemäss dem Leitfaden zur Freiwilligenarbeit für reformierte Kirchgemeinden¹ unentgeltlich: Weder Arbeitszeit noch -leistung werden finanziell entlohnt. Die Vergütung effektiver Spesen, Beiträge an Weiterbildung, Naturalgeschenke sowie Anerkennungsgeschenke wie beispielsweise Gutscheine oder Essenseinladungen gelten jedoch nicht als finanzielle Entschädigungen.

Manche Kirchgemeinden begegnen ihren Freiwilligen nach wie vor mit kleineren Bargeldbeträgen als einer Form von Wertschätzung. Oft geschieht dies recht willkürlich und ohne Systematik. Dazu ist jedoch zu bedenken, dass unter den Freiwilligen mit und ohne Entgelt meist Vergleiche stattfinden.

Auch über die Höhe der Zahlungen. Motivierter Engagierte können höhere Geldbeträge anderer als Beleidigung empfinden. Vergleiche finden zudem auch über die Grenzen von Kirchgemeinden hinweg statt.

Es empfiehlt sich insofern für Verantwortliche und Behörden, sich auf ein gemeinsames Verständnis von Freiwilligenarbeit und ein dementsprechendes Anerkennungskonzept zu einigen.

Lohnbeziehende Mitarbeitende: Anstellungsverfügung und Entschädigung

Lohnbeziehende im Pädagogischen Handeln sind diejenigen Mitarbeitenden, welche im regelmässigen Arbeitsprozess eingebunden sind. Sie arbeiten vorwiegend mit Pfarrerinnen / Pfarrern oder Sozialdiakoninnen / Sozialdiakonen zusammen oder stehen mit ihnen im regelmässigen Austausch. Sie übernehmen Verantwortung, wiederkehrend oder über einen längeren Zeitraum. Sie erwerben sich Kompetenzen durch Erfahrung, Weiterbildung und Austausch.

Mitarbeitende, die einen AHV-pflichtigen Lohn beziehen, gelten als Angestellte der Kirchgemeinden. Deshalb ist für sie das Dienst und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeitende (DLM, SRLA 371.400) anzuwenden. Es ist für alle Kirchgemeinden verbindlich.

Weil die Kirchgemeinden öffentlich-rechtlich anerkannt sind, werden Angestellte der Kirchgemeinden nicht mit einem privat-rechtlichen Arbeitsvertrag sondern mit einer sogenannten Anstellungsverfügung angestellt. Ein Muster einer solchen Anstellungsverfügung findet sich im [WikiRef](#). Die Lohnabelle und die Berechnungsgrundlagen für Anstellungen sind ganz am Schluss des DLM zu finden; das

DLM findet sich auf der Homepage der Landeskirche (www.ref-ag.ch > [Organisation & Personen](#) > [Recht](#) > [Rechtssammlung](#)). Bezüglich der Höhe der Entschädigungen ist die „Lohntabelle für die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ im DLM verbindlich. Für die Pauschalbesoldung pro Jahr verweisen wir auf diese Tabelle und zwar auf die beiden Lohnkategorien „Dienste mit einfachen Anforderungen“ oder „Dienste mit mittleren Anforderungen“.

Spesenvergütungen richten sich nach den Ansätzen der Kirchgemeinden.

Für Beiträge an Aus- und Weiterbildungskurse ist für die Mitarbeitenden mit AHV-pflichtigem Lohn das „Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeitenden“ (WBR, SRLA 483.100) massgebend. (Über die Weiterbildungen von Auftragnehmenden und Freiwilligen entscheiden die Kirchgemeinden autonom).

Mitarbeitende im Auftragsverhältnis: Auftrag und Entschädigung

Um den administrativen Aufwand für kleine oder Kurzeinsätze von Mitarbeitenden in Grenzen zu halten, besteht die Möglichkeit, ein Auftragsverhältnis einzugehen. Mit einem Auftrag (gemäss [Art. 394 ff. OR](#)) kann für einzelne, punktuelle Arbeitseinsätze eine Entschädigung festgelegt werden. Aufträge sind zeitlich befristet oder gelten auf Widerruf. Für einen Auftrag ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Es ist aber zu empfehlen, die wichtigsten Eckpunkte schriftlich festzuhalten.

Aarau, 31.1.2018 / M. Thut

1: Leitfaden zur Freiwilligenarbeit für reformierte Kirchgemeinden, Reformierte Landeskirche Aargau u.a. (Hrsg.), Juli 2015: www.ref-ag.ch > [Organisation & Personen](#) > [Mitarbeitende & Gruppen](#) > [Freiwillige Mitarbeitende](#) > [Leitfaden Freiwilligenarbeit](#)